



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 nachstehende Förderungsmaßnahmen beschlossen:

## FÖRDERUNG DES WOHNBAUES IM GEMEINDEGEBIET WEITRA

1. Die Stadtgemeinde Weitra gewährt den Bauwerbern, die in der Stadtgemeinde Weitra ihren Hauptwohnsitz haben und im Gemeindegebiet ein Ein- oder Zweifamilienhaus, einen Wohnhaus-Neubau oder Wohnungs-Zubau errichten, folgende Wohnbauförderung in Bezug auf die Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe:

Förderung in Höhe von 30 % der Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für max. 700 m<sup>2</sup> Grundfläche; eine weitere Förderung von 10 % bei einem Heizwärmebedarf-Referenzklima lt. Energieausweis für Wohngebäude bis 30 kWh/m<sup>2</sup>.a und eine weitere Förderung von 10 % bei einem Heizwärmebedarf-Referenzklima lt. Energieausweis für Wohngebäude bis 10 kWh/m<sup>2</sup>.a (=Passivbauweise).

2. Förderwerber können nur Eigentümer von Wohnhäusern oder Anwesen mit Wohnhaus sein, welche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind und sich verpflichten, mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung des geförderten Bauwerkes in der Stadtgemeinde Weitra den Hauptwohnsitz beizubehalten. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Richtlinien verpflichten sich die Antragsteller zur Rückzahlung des Förderbetrages zzgl. der jeweils geltenden Zinsen der europäischen Zentralbank innerhalb eines Monats.

3. Die Bezahlung der gesamten, vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe (gemäß der NÖ Bauordnung 2014 StF: LGBl. Nr. 1/2015 idGF. hat nach Vorschreibung zu erfolgen. Nach baubehördlicher Fertigstellung bzw. innerhalb von 3 Jahren nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung kann ein Antrag auf einen einmaligen nichtrückzahlbaren Förderungsbeitrag (Wohnbauförderung) gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Vorhandenseins der entsprechenden Budgetmittel ausbezahlt. Falls die Fördermittel im aktuellen Budgetjahr ausgeschöpft sind, wird die Förderung im nächstfolgenden Jahr ausbezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Auszahlung sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach der Antragstellung erfolgt.

4. Der Förderungsbeitrag zur Aufschließungsabgabe (Wohnbauförderung) im Sinne der vorstehenden Richtlinie ist gegen noch offene Forderungen der Stadtgemeinde aus dem Titel der Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühr aufzurechnen. Bestehen solche Forderungen nicht mehr, ist er dem Förderungsworker auszubezahlen.

5. Bei Kauf und/oder Vereinigung von zwei oder mehreren Baugrundstücken wird die Wohnbauförderung um die Mindereinnahmen, die durch die Vereinigung der Grundstücke entstehen, verringert.

6. Vorstehende Regelung ist auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für die eine Aufschließungsabgabe nach dem 01. Jänner 2021 Bescheid mäßig vorgeschrieben wurde. Die bisherigen Bestimmungen über eine Wohnbauförderung der Gemeinde gelten nur mehr für Bauvorhaben, für die eine Aufschließungsabgabe vor dem 01. Jänner 2021 Bescheid mäßig vorgeschrieben wurde.

Kundgemacht: 14.12.2020

Abgenommen: 29.12.2020

Der Bürgermeister

Patrick Layr

